
Datum: 12.01.1994
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 11. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 11 U 187/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1994:0112.11U187.93.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 9 O 106/93
Schlagworte: Straßenverkehr Vorfahrt Geschwindigkeitsüberschreitung
Mietwege Eigensparnis
Normen: STVO § 8; STVG § 17
Leitsätze:
1. Ein erhebliches Zuschnellfahren kann eine beträchtliche Mithaftung des Vorfahrtberechtigten begründen. Indessen scheint es geboten, auch bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 30 % den Haftungsanteil des Wartepflichtigen schwerer zu bemessen. 2. Die Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs ändert nichts an der Tatsache, daß der unfallgeschädigte Wagen für die Zeit, in der er nicht genutzt werden kann, keinem Eigenverschleiß unterliegt und deshalb dem Geschädigten eine Eigensparnis bringt, die er sich anrechnen lassen muß.
Rechtskraft: Das Urteil ist rechtskräftig

Tenor:
Die Berufung des Klägers gegen das am 6. Juli 1993 verkündete Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Aachen - 9 O 106/93 - wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

##blob##nbsp;

1

2

3

Die zulässige Berufung des Klägers, die insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, hat in der Sache keinen Erfolg.

##blob##nbsp;

4

Zu Recht hat das Landgericht dem Kläger Schadensersatzansprüche lediglich in Höhe von insgesamt 3.122,09 DM nebst Zinsen zuerkannt. Insbesondere ist die vorgenommene Haftungsverteilung gem. § 17 Abs. 1 StVG von 75 % zu Lasten des Klägers und 25 % zu Lasten der Beklagten nicht zu beanstanden. Die Vorfahrtsverletzung der Zeugin D. steht nach dem Beweisergebnis fest und wird im Berufungsverfahren klägerseits eingeräumt. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte die Zeugin D. auch nach der Darstellung des Klägers das Beklagtenfahrzeug wahrnehmen können. Dann hätte sie gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO ihren Abbiegevorgang nach rechts nur dann durchführen dürfen, wenn sie hätte übersehen können, daß sie das vorfahrtsberechtigzte Beklagtenfahrzeug weder gefährden noch wesentlich behindern würde. Stattdessen ist die Zeugin D. unter Mißachtung der Vorfahrtsberechtigung des Beklagten zu 2) nach rechts abgebogen und hat dadurch grob fahrlässig die Kollision verursacht.

5

##blob##nbsp;

6

Unabhängig davon, ob der Beklagte zu 2) sich - wie die Beklagten behaupten - mit einer Geschwindigkeit von 65 km/h bei auf dem von ihm gesteuerten Wagen aufgezogenen Winterreifen der Einmündung näherte oder das Beklagtenfahrzeug eine Annäherungsgeschwindigkeit von 79 km/h ohne aufgezogene Winterreifen hatte - so die Klägersversion -, ist von einer Haftungsquote zu Lasten der Beklagten von nicht mehr als 25 % auszugehen. Zwar ist in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, daß erhebliches Zuschnellfahren eine beträchtliche Mithaftung des Vorfahrtsberechtigten begründet, wobei die Haftungsverteilung unterschiedlich vorgenommen wird (vgl. die Übersicht bei Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl., § 8 StVO Rn. 70). Indessen erscheint es geboten, auch bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 30 % den Haftungsanteil des Wartepflichtigen schwerer zu bemessen (so auch OLG Köln VRS 81, 417 f.). Denn die Fassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO gestattet dem Wartepflichtigen das Weiterfahren nur dann, wenn er zuverlässig übersehen kann, daß er den Vorfahrtsberechtigten weder gefährdet noch wesentlich behindert. Diese Verpflichtung ist unabhängig von einer etwaigen Geschwindigkeitsüberschreitung des Vorfahrtsberechtigten. Auch liegt der Fall hier nicht etwa so, daß die Zeugin D. das Beklagtenfahrzeug gesehen, sich aber in der Einschätzung der Geschwindigkeit verschätzt hätte. Vielmehr hatte die Zeugin D. nach eigener Schilderung das Beklagtenfahrzeug nicht gesehen, weil sie nicht unmittelbar vor dem Abbiegen nach links geschaut hatte. Die Zeugin hatte nämlich erst nach links, dann nach rechts gesehen und war, ohne nochmals den Blick nach links zu wenden, losgefahren. Bei dieser Sachlage erscheint es unabhängig von der genauen Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung des Beklagten zu 2) zwischen 15 und 25 km/h bei einer im Unfallbereich zugelassenen Geschwindigkeit von 50 km/h und unabhängig davon, ob das Beklagtenfahrzeug Winterreifen aufgezogen hatte oder nicht, angemessen und geboten, den Haftungsanteil der Zeugin D. schwerer, nämlich mit 75 %, zu gewichten.

7

##blob##nbsp;

8

Unbegründet ist ferner der mit der Berufung vorgebrachte Einwand, daß der Abzug von 10 % Eigener-sparsnis bei den Mietwagenkosten zu Unrecht erfolgt sei, weil das vom Kläger beanspruchte Mietfahrzeug einer niedrigeren Gruppe zuzuordnen ist als das beschädigte Fahrzeug. Nach der überwiegenden Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1967, 552;

9

OLG Köln DAR 1985, 385; OLG Frankfurt NJW 1990, 3212; an-derer Auffassung Landgericht Berlin NJW-RR 1991 151/152), der auch der Senat folgt, ändert die An-mietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges nichts an der Tatsache, daß der unfallgeschädigte Wagen für die Zeit, in der er nicht genutzt werden kann, keinem Verschleiß unterliegt und deshalb dem Geschädigten eine Eigensparnis bringt, die er sich anrechnen lassen muß. Wenn dem Geschädigten überhaupt ein vermögenswerter, schadensrechtlich relevanter Nachteil durch die Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs entsteht (verneint von OLG Frankfurt a.a.O., bejaht von LG Berlin, a.a.O.), dann wird eine solche Einbuße jedenfalls hinreichend dadurch ausgeglichen, daß die prozen-tual an den Mietwagenkosten bemessene Eigenspar-nis umso niedriger ausfällt, desto kostengünstiger die Anmietung des Mietfahrzeuges ist.

##blob##nbsp; 10

Da aus vorstehenden Gründen das Rechtsmittel des Klägers im Hinblick auf die Mietwagenkosten keinen Erfolg hat, die Beklagten ihrerseits keine Beru-fung gegen das landgerichtliche Urteil eingelegt haben, kommt es auf die zwischen den Parteien auf-geworfene Streitfrage, ob vorliegend die beklag-tenseits behauptete und urkundlich belegte Verein-barung zwischen der Beklagten zu 3) und der Miet-wagenfirma von Höger Auswirkungen auf die Höhe des Ersatzanspruchs des Klägers hinsichtlich der Miet-wagenkosten hat, nicht an. 11

##blob##nbsp; 12

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. 13

##blob##nbsp; 14

Streitwert des Berufungsverfahrens 15

##blob##nbsp; 16

und Beschwer des Klägers: 3.152,80 DM. 17